BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

BLGS-Landesverband BaWü
Arbeitshilfe
Notenbildungsverordnung Pflege
PflSchNVO vom 19.10.2020
Jahreszeugnisse

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Name der Schule

Zeugnis der Berufsfachschule für Pflege
(Vollzeitform)[1] **/ (Teilzeitform)**[1] über die im Schuljahr_____[1]
im Zeitraum vom_____ bis _____[1] erbrachten Leistungen

Vor- und Zuname _____

geboren am _____

in _____

hat nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2.Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung die nachstehenden Leistungen erbracht.

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten. _____

II Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten. _____

III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und mitgestalten. _____

IV Das eigene Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen. _____

V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen _____

Gesamtnote Unterricht

- Kompetenzbereich I bis V _____

- Kompetenzbereich III bis V _____

Gesamtnote
Praktische Ausbildung _____

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Schuljahr nicht Ausbildungsdrittel!

Sprache des Schulrechts BaWü

Beispiel:

1. Schuljahr 2020 / 2021

Fehlt die Nummer vor dem Schuljahr, ist nicht zu erkennen, um welches Schuljahr es sich handelt!

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Name der Schule

Zeugnis der Berufsfachschule für Pflege
(Vollzeitform)[1] **/ (Teilzeitform)**[1] über die im Schuljahr_____[1]
im Zeitraum vom_____ bis _____[1] erbrachten Leistungen

Vor- und Zuname _____

geboren am _____

in _____

hat nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2.Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung die nachstehenden Leistungen erbracht.

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten. _____

II Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten. _____

III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und mitgestalten. _____

IV Das eigene Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen. _____

V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen _____

Gesamtnote Unterricht

- Kompetenzbereich I bis V _____

- Kompetenzbereich III bis V _____

Gesamtnote
Praktische Ausbildung _____

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

§ 3 PflSchNVO:

- „…sind die Noten und Gesamtnoten als halbe oder ganze Noten auszuweisen.“
- Bei mehreren Leistungsnachweisen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden und auf die erste Dezimale zu errechnen (Nicht auf die erste Dezimale runden! Bsp. 1,67 = 1,6)
- § 17 PflAPrV bleibt unberührt (Nur Vornoten und Prüfungsnoten sind ganze Noten!)

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

§ 17

Benotung

Für die Vornoten und für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Vornoten und Prüfungsnoten sind ganze Noten

§ 17 PflAPrV

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Jahreszeugnisse

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Auszug aus der Email RP-Stuttgart vom 25.02.2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 3 Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung (PflSchNVO) sind die Noten und Gesamtnoten in den Zeugnissen als halbe oder ganze Noten auszuweisen.

Aufgrund mehrfacher Anfragen zur Ausweisung der Noten in den Zeugnissen wurde die Zahlengestaltung in den Zeugnissen wie folgt festgelegt:

Aus den Leistungsnachweisen ermittelte Note:	Zeugnisnote:
1,0 bis 1,2	1
1,3 bis 1,7	1-2
1,8 bis 2,2	2
2,3 bis 2,7	2-3
2,8 bis 3,2	3
3,3 bis 3,7	3-4
3,8 bis 4,2	4
4,3 bis 4,7	4-5
4,8 bis 5,2	5
5,3 bis 5,7	5-6
ab 5,8	6

Alle anderen Varianten (z.B. Kommanoten, Noten in Worten etc.) sind **nicht** zulässig. **Wir bitten um Beachtung.**

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Rundung – Ausweisung der Noten

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Aus den Leistungsnachweisen ermittelte Note:	Zeugnisnote:
1,0 bis 1,2	1
1,3 bis 1,7	1-2
1,8 bis 2,2	2
2,3 bis 2,7	2-3
2,8 bis 3,2	3
3,3 bis 3,7	3-4
3,8 bis 4,2	4
4,3 bis 4,7	4-5
4,8 bis 5,2	5
5,3 bis 5,7	5-6
ab 5,8	6

§ 3 PfSchNVO
Benotung
In den Zeugnissen nach der Anlage 1 sind die **Noten und Gesamtnoten als halbe oder ganze Noten** auszuweisen. Sofern eine als arithmetisches Mittel aus mehreren bewerteten Leistungsnachweisen zu bildende Note oder die Gesamtnote ermittelt werden muss, ist diese auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine halbe oder ganze Note zu runden. Hierbei werden die Dezimalen 1 und 2 auf die ganze Note abgerundet, die Dezimalen 3 und 4 auf die halbe Note aufgerundet, die Dezimalen 6 und 7 auf die halbe Note abgerundet und die Dezimalen 8 und 9 auf die ganze Note aufgerundet. § 17 PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Name der Schule

Zeugnis der Berufsfachschule für Pflege
(Vollzeitform)[1] **/ (Teilzeitform)**[1] über die im Schuljahr_____[1]
im Zeitraum vom_____ bis _____[1] erbrachten Leistungen

Vor- und Zuname _____

geboren am _____

in _____

hat nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2.Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung die nachstehenden Leistungen erbracht.

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

I Pflegeprozesse in akuten und dauerhaften Pflegesituationen gestalten. _____

II Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten. _____

III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten und mitgestalten. _____

IV Das eigene Handeln ethisch sowie rechtlich reflektieren und begründen. _____

V Das eigene Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen _____

Gesamtnote Unterricht

- Kompetenzbereich I bis V _____

- Kompetenzbereich III bis V _____

Gesamtnote
Praktische Ausbildung _____

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

§ 6 PflAPrV:

Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen

“Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Für jeden der beiden Bereiche ist eine Note zu bilden. Das Nähere zur Bildung der Noten regeln die Länder. Im Zeugnis sind etwaige Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen.”

Laut Auskunft vom Sozialministerium, ist die Gesamtnote Unterricht, die Note die als Kompetenzbereich I bis V ausgewiesen wird. Die Note ist gleichzeitig ein Teil der Vornote für die Schriftliche Prüfung.

Die Note für den Kompetenzbereich III bis V ist ein Teil der Vornote für die Mündliche Prüfung.

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Noten der Zwischenprüfung

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

_____
Name der Schule

Logo der Schule

Zwischenzeugnis
der Berufsfachschule für Pflege

Vor- und Zuname _____
geboren am _____
in _____

hat die Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildung- und -Prüfungsverordnung und der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und-Prüfungsverordnung absolviert und folgende Leistungen nachgewiesen:

Schriftlicher Teil _____

Praktischer Teil _____

Mündlicher Teil _____

§ 2 Verordnung Zwischenprüfung:

Leistungsbewertung

(1) Die Teile der Zwischenprüfung werden jeweils mit einer **ganzen Note** bewertet. Es gilt § 17 PflAPrV.

(2) Die Noten der Teile der Zwischenprüfung sowie ein Förderbedarf, der Maßnahmen nach § 7 Satz 4 PflAPrV erfordert, sind von der Pflegeschule in zwei separaten Dokumenten nach den Anlagen 1 und 2 niederzuschreiben und der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Im Falle eines Schulwechsels hat die oder der Auszubildende beide Dokumente der neuen Schule vorzulegen.

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

- Theoretischer und praktischer Unterricht:
  - Jeder Kompetenzbereich ist einzeln zu bewerten
  - 1. – 2. Ausbildungsdrittel 6 Leistungsnachweise
  - 3. Ausbildungsdrittel 4 Leistungsnachweise
  - Jeweils die Hälfte muss als schriftlicher Leistungsnachweis erbracht werden
- Es ist zulässig, den Inhalt mehrerer curricularer Einheiten und mehrerer Kompetenzbereiche in einem Leistungsnachweis auszuweisen
- Note in Religionslehre bzw. Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln muss gebildet und nachrichtlich ausgewiesen werden
- Note in Deutsch I bzw. Pflegefachlich kommunizieren ist zu bilden und nachrichtlich auszuweisen
- Stetig ansteigender Schwierigkeitsgrad und zeitlicher Umfang ist zu berücksichtigen
- 2. und 3. Ausbildungsdrittel je mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis 120 Min., der Leistungsnachweis im 2. Ausbildungsdrittel ist zugleich die schriftliche Zwischenprüfung

Gesamtnote Unterricht:

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Noten in den Kompetenzbereichen = KB werden je nach Stundenumfang der Kompetenzbereiche in den Ausbildungsdritteln = AD gewichtet

- Kompetenzbereich I bis V (Vornote für die Schriftliche Prüfung):
  - 1. – 2. AD KB I x 3, KB II – III x 2, KB IV – V x 1
  - 3. AD KB I x 3, KB II – V x 1
- Kompetenzbereich III bis V (Vornote für die Mündliche Prüfung):
  - 1. – 2. AD KB III x 2, KB IV – V x 1
  - 3. AD KB I - V x 1

Die nachrichtlich ausgewiesenen Noten in „Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln oder Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln“ und in „Deutsch I oder Pflegefachlich kommunizieren“ sind kein Bestandteil der Vornoten, da sie bereits Inhalt der Noten in den Kompetenzbereichen sind.

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Leistungen in den Kompetenzbereichen:

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Gesamtnote Praktische Ausbildung:

- Die Jahresnote besteht aus dem Durchschnitt der Noten im jeweiligen Ausbildungsdrittel
- Benotet werden müssen die Praxisbegleitungen und qualifizierte Leistungseinschätzungen in den Einsätzen:
  - Orientierungseinsatz
  - Ambulante Pflege
  - Stationäre Langzeitpflege
  - Stationäre Akutpflege
  - Vertiefungseinsatz
- Praxisbegleitungen und qualifizierte Leistungsnachweise in der Pädiatrie, Psychiatrie sowie den Weiteren Einsätzen werden nicht benotet.
- Die Lern-Praxis-Transferaufgaben z.B. Lern- und Arbeitsaufgaben von der Pflegeschule können in die Benotung mit einfließen (Begründung zur PflSchNVO § 6)

Fehlzeiten werden getrennt nach theoretischer und nach praktischer Ausbildung in Stunden angegeben

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü

Kompetenzorientierte Prüfungen:

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Zentrale schriftliche Prüfungen:

- Kompetenzorientierte Prüfungen von 120 Minuten Dauer
- An drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dienstag – Donnerstag)
- Voraussichtlich für Aprilkurse 3. Kalenderwoche (3. Januar-Woche)
- Voraussichtlich für Oktoberkurse 27. Kalenderwoche (1. Juli-Woche)

Praktische Prüfungen beim TpA nach dem Vertiefungseinsatz: 240 Min. Dauer

Mündliche Prüfungen: Kompetenzorientierte Prüfungen von 30 Minuten Dauer

Gabi Bentrup
Stv. Landesvorsitzende BaWü